

**Symposium 2024, Leipzig, 14. November**

**Update: Belgisches Transportrecht**

*RA Wim van Hemelen, Antwerpen*

BETTENS DE COCKER VAN HEMELLEN

ADVOCATEN

## FRACHTGESCHAFT

BÜRGERLICHES GESETZBUCH (BGB-Alt – Code Napoleon)

*TITEL 3 - Verträge oder vertragliche Schuldverhältnisse im Allgemeinen*

*KAPITEL 3 - Die Vermietung von Arbeit und Diensten*

*Art. 1779 - Es gibt drei Hauptsorten der Vermietung von Arbeit und Diensten:*

...  
***2. den Werkvertrag mit Transporteuren zu Land und zu Wasser, die Personen oder Waren befördern,***

## BÜRGERLICHES GESETZBUCH (BGB-Alt)

### *Abschnitt 2 - Transporteure zu Land und zu Wasser*

***Art. 1782 - Transporteure zu Land und zu Wasser unterliegen, was die Verwahrung und Erhaltung der ihnen anvertrauten Sachen betrifft, denselben Verpflichtungen wie die Gastwirte, von denen im Titel "Verwahrung und Sequestration" die Rede ist.***

***Art. 1784 - Sie haften für den Verlust und die Beschädigung der ihnen anvertrauten Sachen, es sei denn, sie weisen nach, dass diese durch Zufall oder höhere Gewalt verloren gegangen oder beschädigt worden sind.***

**BÜRGERLICHES GESETZBUCH (BGB-Alt)**

***TITEL 11 - Verwahrung und Sequestration***

***Abschnitt 3 - Verpflichtungen des Verwahrers***

***Art. 1927 - Der Verwahrer muss auf die Verwahrung der ihm in Verwahrung gegebenen Sache die gleiche Sorgfalt anwenden wie auf die Verwahrung der Sachen, die ihm gehören.***

***Art. 1928 - Die Bestimmung des vorhergehenden Artikels muss strenger angewandt werden:***

***...***

***2. wenn er sich für die Verwahrung der in Verwahrung gegebenen Sache eine Vergütung ausbedungen hat,***

***Art. 1933 - Der Verwahrer muss die ihm in Verwahrung gegebene Sache lediglich in dem Zustand zurückgeben, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Rückgabe befindet. Beschädigungen, die nicht durch sein Verschulden eingetreten sind, gehen zu Lasten des Verwahrers.***

BUCH X - HANDELSVERTRETERVERTRÄGE, (...) UND BEFÖRDERUNGSVERTRÄGE

TITEL 4 - *Beförderungsvertrag*

*Unterteilung 4 eingefügt im WIRTSCHAFTSGESETZBUCH vom 28. FEBRUAR 2013 durch G. vom 15. April 2018 (= Gesetz vom 25.08.1891 : HGB - Abschnitt VIIbis)*

*[Art. X.41 - Der Nachweis eines Beförderungsvertrags wird mit allen rechtlichen Mitteln und insbesondere durch den Frachtbrief erbracht.]*

*[Art. X.42 - Der Kommissionär oder Frachtführer muss entsprechend den Erklärungen des Absenders Art, Menge und auf Verlangen Wert der zu befördernden Güter **in sein Journal eintragen.**]*

*[Art. X.43 - Außer bei Zufall oder höherer Gewalt ist er für die Ankunft innerhalb der vereinbarten Frist der zu befördernden Personen oder Güter verantwortlich.]*

*[Art. X.44 - Er haftet für Beschädigung oder Verlust von Gütern und für Unfälle von Reisenden, wenn er nicht nachweist, dass Beschädigung, Verlust oder Unfall Folge einer Fremdersache ist, die ihm nicht angelastet werden kann.]*

*[Art. X.45 - Er bürgt für die Handlungen des Kommissionärs oder Zwischenfrachtführers, dem er die zu befördernden Güter zusendet.]*

*Art. X.47 - Mit der Annahme der beförderten Güter **erlöschen** alle Ansprüche gegen den Frachtführer und den Kommissionär, außer bei besonderen Vorbehalten oder äußerlich nicht erkennbaren Beschädigungen.*

*Besondere Vorbehalte oder Beschwerden müssen **schriftlich** erfolgen und dem Frachtführer bei äußerlich erkennbaren **Beschädigungen und bei Verlusten spätestens am zweiten Tag** nach der Annahme und bei **Verspätungen** innerhalb einer **Frist von sieben Tagen**, den Tag der Annahme nicht einbegriffen, zugesandt werden.*

*Wenn der Frachtführer bei der Ablieferung auf eine Beschädigung oder einen Teilverlust hinweist, ist der Empfänger verpflichtet, unverzüglich eine Überprüfung der beförderten Güter zuzulassen.*

*Im Fall einer äußerlich **nicht erkennbaren Beschädigung oder einer Fehlmenge** innerhalb der beförderten Güter kann eine Beschwerde des Empfängers noch zugelassen werden, wenn sie **schriftlich** erfolgt und dem Frachtführer **innerhalb einer Frist von sieben Tagen**, der Tag der Annahme nicht einbegriffen, zugesandt wird und wenn nachgewiesen ist, dass die Beschädigung oder die Fehlmenge bereits vor der Ablieferung bestand.*

***Art. X.48 - Im Fall einer Verweigerung beförderter Güter oder einer Streitigkeit in Bezug auf ihre Annahme wird der Zustand der Güter auf Verlangen eines Interessehabenden von einem oder drei Sachverständigen überprüft, die durch einen Beschluss des Präsidenten des Unternehmensgerichts bestellt werden, der unten auf einem entsprechenden Antrag vermerkt wird.***

*Der Empfänger der beförderten Güter wird per Einschreibesendung, in der Tag und Uhrzeit der Begutachtung angegeben sind, vorgeladen.*

*Im Beschluss kann die Verwahrung oder Sequestration der Güter und ihre Beförderung zu einem öffentlichen oder privaten Lagerhaus vorgeschrieben werden.*

*Im Beschluss kann der Verkauf der Güter zugunsten des Frachtführers oder Kommissionärs bis zum Betrag, der ihm aufgrund der Beförderung geschuldet wird, angeordnet werden. Dieser Verkauf erfolgt öffentlich in einer vom Präsidenten bestimmten Ortschaft, und zwar frühestens drei Werktagen nach Zusendung der diesbezüglichen Bekanntmachung an den Empfänger und den Absender.*

## WIRTSCHAFTSGESETZBUCH

*[Art. X.49 - Klagen, die aus einem Vertrag über die Beförderung von Gütern entstehen, mit Ausnahme von Krankentransporten und von Klagen, die Folge einer Straftat sind, **verjähren bei inländischen Beförderungen in sechs Monaten und bei internationalen Beförderungen in einem Jahr.***

...  
***Regressklagen müssen zur Vermeidung des Verfalls innerhalb eines Monats nach der Ladung, die Anlass zum Regress gibt, eingereicht werden.***

**Keine Haftungsbefreiung für besonderen Gefahren weder Haftungsbeschränkung**



## FRACHTFÜHRER IM STRASSENGÜTERVERKEHR

### GESETZ ÜBER DEN GÜTERKRAFTVERKEHR

3. MAI 1999 Gesetz über den Güterkraftverkehr - 15. JULI 2013 - Gesetz über den Güterkraftverkehr und zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr.1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers.

4. *"gewerblicher Güterkraftverkehr": den Güterkraftverkehr für Rechnung Dritter mittels Gegenleistung in Form irgendeines direkten oder indirekten Vorteils in bar oder in natura; **das Vermieten eines Kraftfahrzeugs mit Fahrer wird dem gewerblichen Güterkraftverkehr gleichgesetzt,***

11. *"Spediteur": jede natürliche oder juristische Person, die sich gegen Vergütung verpflichtet, eine Güterbeförderung vorzunehmen, und diese Beförderung in eigenem Namen von Dritten durchführen lässt,*

12. *"Abfertigungsspediteur": jede natürliche oder juristische Person, die sich gegen Vergütung verpflichtet, in eigenem Namen, aber für Rechnung ihres Auftraggebers Güter transportieren zu lassen und eine oder mehrere mit der Beförderung verbundene Verrichtungen wie Empfang, Übergabe an dritte Verkehrsunternehmer, Zwischenlagerung, Versicherung und zollamtliche Abfertigung durchzuführen oder durchführen zu lassen.*

## GESETZ ÜBER DEN GÜTERKRAFTVERKEHR

### TITEL 8 - Beförderungsvertrag

*Art. 51. § 1 - **Die Bestimmungen von Artikel 1 Punkt 2 und 3 und der Artikel 2 bis 41 des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr, abgekürzt **CMR-Übereinkommen**, unterzeichnet in Genf am 19. Mai 1956 und gebilligt durch das Gesetz vom 4. September 1962, und die Bestimmungen des Protokolls zu vorerwähntem Übereinkommen, unterzeichnet in Genf am 5. Juli 1978 und gebilligt durch das Gesetz vom 25. April 1983, sind ebenfalls anwendbar auf den innerstaatlichen Güterkraftverkehr.***

*§ 2 - Die Artikel 1 bis 7 und 9 des Gesetzes vom 25. August 1891 zur Abänderung des Titels des Handelsgesetzbuches über Beförderungsverträge sind nicht anwendbar auf den Güterkraftverkehr.*

## GESETZ ÜBER DEN GÜTERKRAFTVERKEHR

### TITEL 8 – Beförderungsvertrag

*§ 3 - Die Bestimmungen der Paragraphen 1 und 2 sind nicht anwendbar: 1. auf Beförderungen von Postsendungen, die im Rahmen eines Universaldienstes durchgeführt werden, 2. auf Beförderungen von Leichen, 3. auf Umzüge.*

*§ 4 - **Regressklagen**, die sich aus einem Beförderungsvertrag im Güterkraftverkehr ergeben, müssen zur Vermeidung des Verfalls **innerhalb eines Monats** nach der Ladung, die Anlass zum Regress gibt, eingereicht werden.*

*§ 5 - Für die Anwendung des vorliegenden Titels wird **der Spediteur, was seine vertraglichen Verpflichtungen und seine vertragliche Verantwortlichkeit betrifft, einem Verkehrsunternehmer gleichgestellt.***

## GESETZ ÜBER DEN GÜTERKRAFTVERKEHR

*Art. 43 § 3 - Der Auftraggeber, der Verloader, der Spediteur oder der Abfertigungsspediteur (.), werden auf die gleiche Weise bestraft wie die Urheber der nacherwähnten Verstöße, wenn sie Anweisungen gegeben oder Handlungen verrichtet haben, die zu folgenden Verstößen geführt haben:*

- 1. zur Überschreitung der zugelassenen **Höchstgewichte und -abmessungen** der Fahrzeuge oder der Züge miteinander verbundener Fahrzeuge,*
- 2. zur Nichteinhaltung der Vorschriften in Bezug auf die **Sicherheit der Ladung** der Fahrzeuge,*
- 3. zur Nichteinhaltung der Vorschriften in Bezug auf die **Lenk- und Ruhezeiten** der Fahrzeugführer,*
- 4. zur Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeuge,*
- 5. zur Nichteinhaltung der Vorschriften in Sachen Straßenkabetage.*

*§ 4 - Der Verkehrsunternehmer, der Auftraggeber, der Spediteur oder der Abfertigungsspediteur werden mit den in Artikel 41 § 3 festgelegten Strafen bestraft, wenn sie einen Transport zu einem unerlaubt niedrigen Preis angeboten oder durchgeführt haben oder haben durchführen lassen.*

## GESETZ ÜBER DEN GÜTERKRAFTVERKEHR

*Ar. 41 § 3 - Mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und einer Geldbuße von 500 bis zu 50.000 EUR zuzüglich der Zuschlagzehntel oder mit nur einer dieser Strafen wird bestraft, wer gegen die folgenden Bestimmungen der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse verstößt:*

*LADUNGSSICHERUNG ART 45 bis Straßenverkehrsordnung, 27. Januar 2018 (Richtlinie 2014/47/EG über die technische Unterwegskontrolle von Nutzfahrzeugen + Code of Practice CTU)*

*Der Fahrer darf erst losfahren, wenn er die nachfolgenden Kontrollen durchgeführt hat:*

*Sichtkontrolle, ob die hinteren Ladetüren, die Heckklappe, die Türen, die Planen, das Reserverad und andere mit der Benutzung des Fahrzeugs zusammenhängende Einrichtungen gesichert sind;  
Sicherstellen, dass die Ladung das sichere Fahren des Fahrzeugs nicht beeinträchtigt;  
Sicherstellen, dass der Schwerpunkt der Ladung so zentral wie möglich auf dem Fahrzeug liegt.*

## *LADUNGSSICHERUNG*

*Der Transporteur muss den zuständigen Kontrolldiensten Zugang zu allen relevanten Unterlagen des Absenders gewähren. **Die folgenden Bedingungen müssen erfüllt sein, sofern nicht vorher schriftlich etwas anderes vereinbart wurde:***

- 1. das zur Verfügung gestellte Fahrzeug ist für die im Vertrag vorgesehene Ladung geeignet;*
- 2. das Fahrzeug ist sauber und hat keine strukturellen Schäden;*
- 3. der Transporteur befestigt den Container am Fahrgestell;*
- 4. die Ladung ist vorschriftsmäßig gesichert.*

## *LADUNGSSICHERUNG*

*Der Verloader kümmert sich um:*

- 1. die Verteilung der Last auf der Ladefläche;*
- 2. die Verladung der Ware, so dass eine korrekte Sicherung möglich ist;*
- 3. die Einhaltung der höchstzulässigen Masse (ZGM) und Achslasten des Fahrzeugs;*
- 4. die notwendigen Informationen an den Transporteur, nämlich:*
  - a. die Art der Ladungseinheit (nur in Flandern);*
  - b. die Masse der Ladung und jeder Ladungseinheit;*
  - c. die Lage des Schwerpunkts jeder Ladungseinheit, wenn er nicht in der Mitte liegt;*
  - d. die Außenabmessungen jeder Ladungseinheit;*
  - e. die Einschränkungen beim Stapeln und die während des Transports zu befolgende Richtung;*
  - f. den Reibungsfaktor der Waren, falls nicht in Anhang B der EN 12195:2010 oder im Anhang der Normen IMO/UNECE/ILO aufgeführt;*
  - g. alle zusätzlichen Informationen, die für die fachgerechte Sicherung erforderlich sind.*



## *LADUNGSSICHERUNG*

*Der Absender muss alle Unterlagen vorlegen, die mindestens Folgendes enthalten:*

- 1. eine korrekte Beschreibung der Ware;*
- 2. die Masse der gesamten Ladung;*
- 3. alle notwendigen Informationen für die richtige Verpackung;*
- 4. die Meldung ungewöhnlicher Transportparameter für einzelne Packstücke an den Verpacker und/oder Transporteur.*

## *LADUNGSSICHERUNG*

*Der Verpacker muss:*

- 1. eine Beschreibung der Ware liefern;*
- 2. wenn die Gefahr einer Beschädigung der Ware durch die Zurrgurte besteht, muss er eine alternative Art der Ladungssicherung beschreiben. Wenn er spezifische Anforderungen für das verwendete Fahrzeug stellt, muss er diese angeben.*

## ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR BEFÖRDERUNG IM STRASSENVERKEHR

### *Laden– Abladen- Gewicht*

*Vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Angaben vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass das **Laden und Abladen jeweils durch den Absender bzw. den Empfänger erfolgt**. Insofern der Fahrer vom Absender oder Empfänger darum gebeten wird, diese Handlungen selbst auszuführen, erfolgt dies **unter der ausdrücklichen Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung jeweils des Absenders bzw. des Empfängers**. Der Transporteur trägt keinerlei Haftung für Schäden, verursacht durch das oder während dem Laden und/oder Abladen.*

*Vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Angaben und insoweit dies möglich und/oder notwendig ist, **erfolgt die Verstauerung durch den Transporteur auf der Grundlage der Anweisungen des Absenders oder Verladere** nach den auf der zurückzulegenden Strecke geltenden Rechtsvorschriften. Wenn sich das vom Transporteur verwendete Fahrzeug oder die angewandte Verstauerung als unangemessen erweist, weil vom Absender oder Verlader falsche oder unvollständige Informationen erteilt wurden oder wenn die Transportverpackung nicht fest genug ist, um eine korrekte Ladungssicherung zu gewährleisten, werden die sich daraus ergebenden Kosten und Schäden vollständig vom Absender getragen.*

## ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR BEFÖRDERUNG IM STRASSENVERKEHR

### *Lagerung*

*Bei Lagerung durch den Transporteur **haftet dieser nicht** für Einbruchsdiebstahl, Raubüberfall, Brand, Explosion, Blitzschläge, Luftfahrzeugabsturz, Wasserschaden, einen eigenen Mangel der Güter und ihrer Verpackung, verdeckte Mängel und höhere Gewalt.*

*Die Haftung ist in jedem Fall auf einen Höchstbetrag von 8,33 Sonderziehungsrechten (SZR) pro Kilogramm verlorener oder beschädigter Waren mit einem absoluten Höchstbetrag von 25.000 EUR pro Vorfall oder Vorfallserie mit derselben Schadensursache beschränkt. Der Transporteur haftet nicht für jegliche indirekten Schäden, u.a. wirtschaftlichen Verlust, Folgeschäden oder immateriellen Schaden.*

## ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR BEFÖRDERUNG IM STRASSENVERKEHR

### *Haftung*

*Der Transporteur haftet nur gemäß den anwendbaren Bestimmungen der CMR-Vereinbarung für Schäden an den transportierten Gütern.*

*Wenn anlässlich der Beförderung Schaden an anderen Gütern entsteht, die der Absender, der Verlader oder der Empfänger in seiner Obhut hat, aber die nicht die zu befördernden Güter sind, haftet der Transporteur nur für Schäden, die seinem Fehler oder seiner Fahrlässigkeit zuzuschreiben sind. Auf jeden Fall, und vorbehaltlich absichtlicher Fälle, beschränkt sich der Umfang seiner Haftung für den Schaden an anderen, als den zu befördernden Gütern pro Schadensfall auf höchstens 8,33 Rechnungseinheiten für jeden kg Bruttogewicht der beförderten Ladung.*

## INTERNATIONAL

Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) vom 19. Mai 1956 + Protokolls, in Kraft in Belgien seit Gesetz vom 04.09.1962

RA Wim van Hemelen, Antwerpen

## DURCHBRECHUNG HÖCHSTHAFTUNG Art. 29 CMR

Cass., 27 Januar 1995.

*Das belgische Recht kennt den Begriff des „Vorsatzes“ und unterscheidet klar zwischen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Art. 29, 1 des CMR-Abkommens schließt aus, dass der belgische Richter prüft, ob ein fahrlässiger Fehler dem Frachtführer das Recht entzieht, eine Haftungsbeschränkung geltend zu machen.*

Brussel, 19 Februar 2021, 2017/AR139.

„ ...

*Diese Feststellungen belegen konkret und eindeutig, dass seitens der NV T. eine bewusste Leichtfertigkeit vorliegt.*

*Unter diesen besonderen Umständen liegt eine Überschreitung der Entschädigungsgrenzen gemäß den Bestimmungen von Artikel 29.1 des CMR-Übereinkommens vor. Die NV E. hatte daher Anspruch auf vollen Schadensersatz.*

## ZOLLRECHTEN

### EINFUHRZÖLLE, MEHRWERTSTEUERN, VERBRAUCHSTEUERN

#### ZU ERSTATTEN (ART. 23.4 CMR)

Cass., 27 Mai 2011, C.09.0618.N – C.09.0620.N

*Wird eine Ware unter Befreiung von der Verbrauchssteuer transportiert, so zählen die Steuerabgaben sowie die Importrechte, die Mehrwertsteuer und die Akzise im Augenblick der Übernahme durch den Frachtführer noch nicht zum Marktpreis dieser Ware.*

*Diese infolge des Verlustes der Ware noch ausstehenden Steuerabgaben gehören daher nicht zum Wert der verlorengegangenen Ware im Sinne der art. 23, 1 und 2 CMR.*



## ART. 1.1 CMR : CMR NICHT ANWENDBAR AUF PAKKETDIENSTE

Cass., 4 November 2004

*Wenn der Vertrag zwischen den Parteien die Transportart nicht erwähnt und es nach den Umständen des Falles nicht klar ist, dass die Parteien die Absicht hatten, einen Landtransportvertrag zu schließen, dann ist die CMR-Konvention nicht anwendbar.*

RA Wim van Hemelen, Antwerpen

## HAFTUNG CMR-FRACHTFÜHRER FÜR SCHÄDEN AN NICHT BEFÖRDERTEN GÜTERN

Berufungsgericht Antwerpen + Gent.

*Die Verantwortung des CMR-Frachtführers für Verunreinigungsschaden an nicht transportierten Gütern, verursacht durch transportierte Güter, ist durch das CMR-Übereinkommen erschöpfend geregelt.*

Cass. 16 Januar 2009 + Cass. 23 Januar 2014

*Die CMR regelt nur die Haftbarkeit des Frachtführers für Verlust oder Beschädigung von transportierten Waren ebenso wie deren verspätete Lieferung. Die Haftbarkeit des CMR-Frachtführers für andere Schäden und, genauer gesagt, die Schäden, welche an anderen Gütern als den transportierten Waren angerichtet wurden, richtet sich nach dem nationalen anwendbaren Recht. Die Berufungsrichter, die der Ansicht sind, dass nur der an den transportierten Waren verursachte Schaden entschädigungsberechtigt ist, und nicht derjenige, der an im Silo zwischengelagerten Waren angerichtet wurde, begründen ihre Entscheidung nicht richtig.*

## HAFTUNG CMR-FRACHTFÜHRER FÜR SCHÄDEN AN NICHT BEFÖRDERTEN GÜTERN

Ausnahme : Verjährung Art. 32 CMR

*Ansprüche aus einer diesem Übereinkommen unterliegenden Beförderung verjähren in einem Jahr. (...) Die Verjährungsfrist beginnt :*

*c) in allen anderen Fällen ...*

Cass. 7 Mai 2021

RA Wim van Hemelen, Antwerpen

BETTENS DE COCKER VAN HEMELLEN

ADVOCATEN

## SCHRIFTLICHE REKLAMATION (ART. 32.2 CMR)

*Die Verjährung wird durch eine schriftliche Reklamation bis zu dem Tage gehemmt, an dem der Frachtführer die Reklamation schriftlich zurückweist und die beigelegten Belege zurücksendet. Wird die Reklamation teilweise anerkannt, so läuft die Verjährung nur für den noch streitigen Teil der Reklamation weiter. Der Beweis für den Empfang der Reklamation oder der Antwort sowie für die Rückgabe der Belege obliegt demjenigen, der sich darauf beruft. Weitere Reklamationen, die denselben Anspruch zum Gegenstand haben, hemmen die Verjährung nicht.*

Ausdrückliche Willensausdruck den Spediteur haftbar zu machen und Schadersatz zu wünschen, mit einer Erläuterung der Art und des Ausmaßes des Schadens; eine genaue Schätzung oder Bezifferung des Schadens ist jedoch nicht erforderlich.

## SCHRIFTLICHE REKLAMATION (ART. 32.2 CMR)

-(Schaden)Rechnung : Ja

-Durch Versicherer, Makler, Sachverständiger : Ja

-Schriftliche Reklamation versandt vor Verjährungsfrist läuft (art. 32.1)

Hemmung? Bis 2016 : Nein. - Cass., 12 Mai 2016 : Ja, Hemmung sobald Verjährungsfrist läuft !

-Zurücksendung beigefügten Belege (ART.32.2 CMR)

**NICHT FÜR KOPIEN UND ELEKTRONISCHE BELEGE !**

## ART. 32 ABS. 3 CMR / VORLADUNG VOR EIN UNZUSTÄNDIGES AUSLÄNDISCHES GERICHT / HEMMUNG DER VERJÄHRUNG

*Art. 2244 BGB - § 1 - Eine Ladung vor Gericht, ein Zahlungsbefehl[, eine in Artikel 1394/21 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Mahnung oder eine Pfändung, die demjenigen zugestellt worden sind, den man daran hindern will, eine Verjährung geltend zu machen, bewirken eine zivilrechtliche Unterbrechung.*

*Eine Ladung vor Gericht unterbricht die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt, wo eine Endentscheidung verkündet wird.*

*Art. 2246 BGB - Auch durch die Ladung vor einen unzuständigen Richter wird die Verjährung unterbrochen.*

Cass., 13 Oktober 2011, C.10.0579.N

*Die Vorladung vor ein unzuständiges ausländisches Gericht hemmt die Verjährung. Dies gilt auch, wenn ein belgischer Richter über eine Klage zur CMR zu entscheiden hat.*

(Art. 2246 BGB macht kein Unterschied zwischen belgischem und ausländischem Gericht)

## INTERVENTIONSKLAGE / KLAGE AUF GEWÄHRLEISTUNG

Der Beklagte kann die Ansprüche durchsetzen durch eine Interventionsklage/Klage auf Gewährleistung und in gleichem Verfahren die Verurteilung vom Beklagte auf Gewährleistung verfolgen.

Art. X. 49 Wirtschaftsgezetzbuch

*Regressklagen müssen zur Vermeidung des Verfalls innerhalb eines Monats nach der Ladung, die Anlass zum Regress gibt, eingereicht werden.*

Art. 51 Gesetz über den Güterkraftverkehr 2013 (= art. 38§4 Gesetz 3. Mai 1999)

*§ 4 - Regressklagen, die sich aus einem Beförderungsvertrag im Güterkraftverkehr ergeben, müssen zur Vermeidung des Verfalls innerhalb eines Monats nach der Ladung, die Anlass zum Regress gibt, eingereicht werden.*

## INTERVENTIONSKLAGE / KLAGE AUF GEWÄHRLEISTUNG

Art. 32.3 CMR

*Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 2 gilt für die Hemmung der Verjährung das Recht des angerufenen Gerichtes. Dieses Recht gilt auch für die Unterbrechung der Verjährung.*

Cass., 5 Dezember 2013, C.13.0056.N

*Gemäß Artikel 38 § 4 des Gesetzes vom 3. Mai 1999 über den Güterkraftverkehr müssen Rückgriffsansprüche aus dem Güterkraftverkehrsvertrag bei Gefahr der Verwirkung innerhalb einer Frist von einem Monat ab der den Rückgriffsanspruch begründenden Aufforderung geltend gemacht werden; ist diese Voraussetzung erfüllt, kann der Rückgriffsanspruch auch nach Ablauf der Jahresfrist geltend gemacht werden, sofern die Hauptforderung rechtzeitig geltend gemacht wurde.*



## AKTIVLEGITIMATION

### ANSPRUCH $\Leftrightarrow$ SCHADE

Absender entw. Empfänger, eingetragen im Frachtbrief, sind immer aktivlegitimiert, auch ohne das sie selbe geschädigt sind, gegenüber Frachtführer.

Ausnahme : wann sie durch Versicherer entschädigt sind.

Cass., 21 Januar 2010

Auch gegenüber ausführende Frachtführer insoweit beweis vorliegt das ausführende Frachtführer beim Hauptfrachtvertrag zugetreten ist (z.B. Übernahme Frachtbrief,...).

Ausnahme : Spediteur oder Hauptfrachtführer : muss beweisen dass er Auftraggeber entschädigt hat

## NEGATIVE FESTSTELLUNGSKLAGE

### ZIVILPROZESSANORDNUNG

#### KAPITEL 2 - *Bedingungen einer Klage*

*Art. 17 - Eine Klage ist nicht zulässig, wenn der Kläger die Eigenschaft und das Interesse nicht hat, um sie zu erheben.*

*Art. 18 - Ein Interesse muss bereits vorhanden und aktuell sein.*

*Eine Klage ist zulässig wenn sie erhoben wurde - **selbst zwecks Feststellung eines Rechts** - um der Verletzung eines ernsthaft bedrohten Rechts vorzubeugen.*

H.v.J., 19 Dezember 2013 Nipponkoa Insurance c./ Interzuid Transport

*Art. 71 der Verordnung Nr. 44/2001 ist dahin auszulegen, dass er einer Auslegung von Art. 31 Abs. 2 (CMR) entgegensteht, wonach eine negative Feststellungsklage oder ein negatives Feststellungsurteil in einem Mitgliedstaat nicht denselben Anspruch betrifft wie eine wegen desselben Schadens zwischen denselben Parteien oder ihren Rechtsnachfolgern in einem anderen Mitgliedstaat anhängig gemachte Leistungsklage.*

## DIREKTANSPRUCH GESCHÄDIGTE GEGEN HAFTPFLICHTVERSICHERER

BGB TITEL 18 - Vorzugsrechte und Hypotheken

Art. 20§9.

*Was Versicherungsverträge betrifft, auf die das Gesetz vom (...) über den Landversicherungsvertrag nicht anwendbar ist, besteht für die aus einem Unfall hervorgehenden Forderungen zugunsten eines durch diesen Unfall geschädigten Dritten oder seiner Anspruchsberechtigten ein Vorzugsrecht auf den Schadensersatz, den der Zivilhaftpflichtversicherer aufgrund des Versicherungsvertrags schuldet. Zahlungen an den Versicherten haben keine befreiende Wirkung, solange die bevorrechtigten Gläubiger nicht entschädigt worden sind.*

VORZUGSRECHT = DIREKTANSPRUCH ? JA

VERLUST ODER BESCHÄDIGUNG = UNFALL ? JA

## **EISENBAHNBEFÖRDERUNG**

**Wirtschaftsgezetzbuch** ( = Gesetz 25.08.1891 - Handelsgesetzbuch I - Abschnitt VIIbis)

**Art. X.50** - Vorbehaltlich Abweichung ist vorliegender Titel auch auf Eisenbahnunternehmen anwendbar.

...

**Art. X.60 - Die Haftung der Eisenbahnbeförderer bei inländischen Güterbeförderungen unterliegt den Bestimmungen von Titel IV der einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) in Anhang B zum "Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr", gebilligt durch das Gesetz vom 25. April 1983.]**

(CIM TITEL III, Art. 23 )

## SPEDITION

### Rechtsgrundlagen:

- BGB (Alt) – Buch III, Abschnitt XIII - das Mandat - § 1984 - 2010
- HGB - Gesetz vom 05.05.1872 über das Pfandrecht und die Kommission
  
- dispositives Recht
  
- Haftungsgrundsatz: - Mittelverpflichtung - Verschuldenshaftung
  
- Haftungshöhe: - unbegrenzt
  
- Mangelrügefrist: - keine
  
- Verjährung: - 30 Jahre
  
- Gleichschaltung mit Frachtführer
  
- ABER : Allgemeine Belgische Spediteurbedingungen:

Von ausdrücklicher Kenntnisgabe vor Vertragsabschluss + ausdrückliche oder stillschweigende Akzeptierung => mögliche Kenntnisnahme

## ALLGEMEINE BELGISCHE SPEDITIONSBEDINGUNGEN 2024

### 6. Pflichten und Haftung des Spediteurs

#### 6.1. Als Kommissionär-Spediteur

##### 6.1.1. Pflichten

Der Spediteur kommt der Pflicht zur Vertragserfüllung mit angemessener Sorgfalt, Beflissenheit und Bewusstheit nach und haftet für die normale professionelle Erfüllung des Vertrags, der ihm als **Mittelverpflichtung** entsprechend diesen Allgemeinen Bedingungen anvertraut wurde.

## ALLGEMEINE BELGISCHE SPEDITIONSBEDINGUNGEN 2024

### 6.1.2. Haftung

a) Die Haftung des Spediteurs beschränkt sich auf Fehler oder Versäumnisse, die er bei der Ausführung des ihm erteilten Auftrags begeht. Er haftet weder für schwerwiegende Fehler noch für Fehler der Person, für die er einsteht. Die Haftung des Spediteurs ist erst feststellbar, nachdem der Spediteur lange genug im Voraus schriftlich in Verzug gesetzt worden ist. **Der Spediteur steht nicht für die Erfüllung der zwischen ihm und Dritten geschlossenen Vereinbarungen ein und haftet hierfür nicht selbst.**

b) **Der Spediteur haftet nicht für die Erfüllung von Verträgen, die er auf Rechnung seines Kunden mit Auftragnehmern oder Ausführungsagenten geschlossen hat, u. a. über die Lagerung, Beförderung, Verzollung oder Güterbehandlung, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die mangelhafte Erfüllung des betreffenden Vertrags ursächlich direkt und ausschließlich auf einen Fehler oder ein Versäumnis des Spediteurs zurückzuführen ist und der Dritte dies nicht verhindern konnte.**

## ALLGEMEINE BELGISCHE SPEDITIONSBEDINGUNGEN 2024

### 6.1.3. Entschädigung und Beschränkung:

- a) Die in Betracht kommende Entschädigung beschränkt sich auf rechtsgültig nachgewiesene Schäden.
  
- b) Sofern diese Fehler oder Versäumnisse dem Kunden einen direkten materiellen Schaden oder einen vollständigen oder teilweisen Verlust verursacht haben, hat der Spediteur das Recht, seine Haftung auf **4 SDR** pro Kilogramm beschädigtes, verlorenes oder wertvermindertes Bruttogewicht der angenommenen Güter bei einer Obergrenze von **32.500 SDR** pro Schadensfall oder Reihe von Schadensfällen, die auf dieselbe Ursache zurückzuführen sind, zu beschränken, allerdings maximal in Höhe des Rechnungswertes der Güter oder ihres Preises auf dem Weltmarkt zum Zeitpunkt der Auftragsannahme, wobei hierunter zu verstehen ist, dass die Beschränkung sich auf den niedrigsten dieser Beträge beläuft.



## ALLGEMEINE BELGISCHE SPEDITIONSBEDINGUNGEN 2024

c) Für alle anderen Ansprüche zusammen im Sinne von u. a. Art. 6.1.2. beschränkt sich die Haftung des Spediteurs auf maximal **32.500 SDR** pro Schadensfall oder Reihe von Schadensfällen, die auf dieselbe Ursache zurückzuführen sind, wobei hierunter zu verstehen ist, dass die Haftung für alle Schadensfälle zusammen gemäß (a) und (b) maximal **40.800 SDR** pro Schadensfall oder Reihe von Schadensfällen, die auf dieselbe Ursache zurückzuführen sind, betragen kann.

Ar. 11 Verjährung : 9 Monaten

## LAGERUNG

### Rechtsgrundlage:

- BGB - Abschnitt XI - „Verwahrung und Sequestration“

### Rechtsnatur:

- dispositives Recht
- Zurückerstattungspflicht
- Haftungshöhe: - unbegrenzt
- Mangelrügefrist: - keine
- Verjährung: - 30 Jahre
- ABER : ABAS-KVVG + ABL
- Verschuldenshaftung
- Verjährung

## ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN GÜTERUMSCHLAG UND ÄHNLICHE AKTIVITÄTEN IM HAFEN VON ANTWERPEN (ABAS-KVBG BEDINGUNGEN)

Artikel 3 : Der Auftragnehmer haftet nur für Sachschaden und/oder Verluste, die die direkte Folge eines ihm **konkret nachgewiesenen Fehlers** sind. Unter keiner einzigen Bedingung wird mehr als der wirkliche Schaden entschädigt werden, wobei die Haftung des Auftragnehmers auf **2 EURO** pro kg beschädigtes oder verloren gegangenes Bruttogewicht beschränkt ist. Für **Stahlprodukte** (wie unter anderem Coils, Bleche, Bretter, Platten, Leitungsröhre, Rohre, Balken, Stäbe, Vorblöcke, Knüppel, Walzdrähte und gusseiserne Rohre) wird eine Haftungsbeschränkung in Höhe von **1.000 EURO pro Kollo** angewandt. Abgesehen von der Anzahl Kolli und des Gewichtes haftet der Auftragnehmer maximal für einen Betrag von **25.000 EURO** pro Fall oder pro Reihe von Fällen, die ein unter derselben Ursache zuzuführen sind. Für am **Schiff oder Transportmittel** verursachten Schaden übersteigt die Haftung auf keinen Fall **EUR 25.000,-**. Beim Zusammentreffen mehrerer Forderungen in Bezug auf Schaden am Schiff oder Transportmittel, Schaden oder Verlust an Gütern oder Material, vom Auftraggeber oder von Dritten zur Verfügung gestellt, beträgt die Haftung nicht mehr als insgesamt **EUR 50.000,-** und dies ungeachtet der Zahl der Geschädigten.

## ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN GÜTERUMSCHLAG UND ÄHNLICHE AKTIVITÄTEN IM HAFEN VON ANTWERPEN (ABAS-KVBG BEDINGUNGEN)

Artikel 7 : Der Auftragnehmer ist in folgenden Fällen **von jeglicher Haftung enthoben**:

- alle immateriellen, indirekten Schäden und/oder Folgeschäden wie Standzeiten, Liege- und Standgelder, Betriebsschaden, Büßgelder und/oder ähnliche Gebühren; diese Aufführung ist nicht beschränkend.
- alle Schäden und Verluste vor oder nach der tatsächlichen Ausführung des Auftrags durch den Auftragnehmer;
- höhere Gewalt; - Personalmangel; - Diebstahl; - eigene Mängel der Güter und/oder der Verpackung; - Wasserschäden, Windhose, Einsturz, Explosion und Brand gleich welcher Ursache;
- Fehler Dritter und/oder des Auftraggebers;
- nicht oder falsches Weitergeben von Daten oder Anweisungen oder die Mitteilung unrichtiger oder unvollständigen Angaben oder Anweisungen durch den Auftraggeber und/oder durch Dritte;
- jeder Schaden infolge eines unvorhersehbaren Defekts der Betriebsmittel des Auftragnehmers.

## ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN GÜTERUMSCHLAG UND ÄHNLICHE AKTIVITÄTEN IM HAFEN VON ANTWERPEN (ABAS-KVBG BEDINGUNGEN)

Artikel 13 : Unbeschadet der oben aufgeführten Bestimmungen erlischt jede Forderung gegen den Auftragnehmer **ein Jahr** nach Feststellung des Schadens und/oder der Mängel, oder bei diesbezüglichen Streitigkeiten ein Jahr nach Rechnungsdatum, es sei denn, das Gesetz legt eine kürzere Frist fest.

## ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR LOGISTIKDIENSTLEISTUNGEN

### 4. HAFTUNG DES LOGISTIKDIENSTLEISTERS

4.1. Wenn die vom Logistikdienstleister empfangenen Güter, ggfs. in ihrer Verpackung, dem Auftraggeber/dem Empfänger nicht in demselben Zustand wie bei der Annahme, bzw. im vereinbarten Zustand zurückgegeben werden, haftet der Logistikdienstleister nur für den entstandenen Schaden und den materiellen Verlust, **insofern diese die Folge eines Fehlers oder der Fahrlässigkeit** des Logistikdienstleisters, seiner Vertreter, seiner Angestellten, seines Personals und/oder seiner Subunternehmer sind und insofern es sich nicht um einen Fall von höherer Gewalt oder um einen anderen der in diesen A.B.L.D. vermerkten Fälle handelt. **Die Beweislast** dafür, dass der Schaden und/oder der Verlust zwischen dem in diesen A.B.L.D. vermerkten Zeitpunkt der Annahme und der Lieferung entstanden ist (sind), **obliegt dem Auftraggeber.**

## ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR LOGISTIKDIENSTLEISTUNGEN

4.2. Der Logistikdienstleister haftet nicht für die Beschädigung und den Verlust der Güter, wenn diese Beschädigung oder dieser Verlust die Folge von besonderen Risiken ist, die mit der Lagerung unter freiem Himmel auf Anfrage des Auftraggebers verbunden sind.

4.3. Der Logistikdienstleister haftet nicht im Fall von u.a.: Einbruchsdiebstahl und/oder ohne Einschränkung unter Waffenbedrohung, Brand, Explosion, Blitz, Einschlag von Flugzeugen, Wasserschaden, eigenem Mangel der Güter und/oder deren Verpackung, verborgenen Mängeln, Platzmiete und Liegegeld (demurrage and detention) und höherer Gewalt.

## ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR LOGISTIKDIENSTLEISTUNGEN

4.4. Außer wenn der Schaden vorsätzlich von der Leitung des Logistikdienstleisters verursacht wurde, wird die Haftung des Logistikdienstleisters im Rahmen der A.B.L.D. auf einen Betrag pro Kilogramm, pro Ereignis und pro Jahr begrenzt, der zwischen den Parteien bei Abschluss des Vertrages für Logistikdienstleistungen festzulegen ist. Wenn diese Beträge nicht vereinbart wurden, begrenzen sich diese auf **8.33 Sonderziehungsrechte** (S.Z.R.) pro Kilogramm Rohgewicht des fehlenden oder beschädigten Gutes, mit einem absoluten Höchstbetrag von **25.000 EURO** pro Ereignis oder pro Reihe von Ereignissen, die aus derselben Ursache herrühren, und einen Höchstbetrag von **100.000 EURO pro Jahr**.



## ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR LOGISTIKDIENSTLEISTUNGEN

### 7. VERJÄHRUNG

7.1. Alle Ansprüche, die infolge der Logistikdienstleistung entstehen können, einschließlich diejenigen, die aus einer Rückzahlungsklausel resultieren, sind **nach einem Jahr** verjährt.

Die Verjährungsfrist beginnt am Tag, der auf den Tag folgt, an dem der Auftraggeber die Tatsache oder den Vorfall, die/der zum Anspruch geführt hat, zur Kenntnis genommen hat oder zur Kenntnis hätte nehmen sollen.

Unter Strafe der Nichtigkeit muss jeder **sichtbare Schaden** unverzüglich zum Zeitpunkt der Lieferung schriftlich gemeldet werden. **Nicht sichtbare Schäden** müssen innerhalb von sieben Tagen nach der Lieferung, Sonn- und Feiertage ausgenommen, schriftlich gemeldet werden.

## **BINNENSCHIFFFAHRT**

### **Rechtsgrundlagen:**

#### **a) National**

- Binnenschiffahrtgesetz vom 05.05.1936 ; dispositives Recht, Ausnahme für die Haftungsgrundsätze (art. 5 + 33)
- Seegesetz (Handelsgesetzbuch II) - Abschnitt X
- **CMNI : nein - CLNI : ja (1.12.2022)**
- Nicht im Seerechtreform

#### **b) International : CMNI – CDNI – CLNI (1.12.2022) - ADN**

### **Mangelrügefrist**

#### **a) erkennbare Mängel/Verluste**

- schriftlich innerhalb von 2 Tagen

#### **b) nicht erkennbare Mängel/Lieferfristüberschreitungen**

- schriftlich innerhalb von 7 Tagen
- Rechtsfolge: Verfall der Forderung

DANKE !

Wim Van Hemelen

wim.vanhemelen@bdvlaw.be

+32 3 201 22 00

[www.bdvlaw.be](http://www.bdvlaw.be)

BETTENS DE COCKER VAN HEMELEN

ADVOCATEN